

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 14.

Dienstag, den 1. Februar 1921.

77. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung betr. Landtagswahl.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 17. ds. Mts. — Kreisblatt Nr. 11 — bestelle ich für den Wahlbezirk Nr. 36 Kolbåg Gemeinde und Gutsbezirk

a) den ~~Wahlvorksteher~~ Schönemann in Kolbåg zum ~~Wahlvorksteher~~

b) den Schöffen Emil Sugert in Kolbåg zum ~~Stellvertreter~~.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Greifenhagen, den 29. Januar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Telegramm.

Berlin, 22. 1. 1921.

Interalliiertes Ausschuss fordert als Identitätsnachweis der oberschlesischen Abstammungsberechtigten unter Umständen Personalausweis, solche sind auf Verlangen auszustellen und zwar gebührenfrei wie überhaupt alle für oberschlesische Abstammung erforderlichen polizeilichen Bescheinigungen gebührenfrei sind.

Sinnenminister.

Veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf Vorstehendes zur genauen Beachtung aufmerksam.

Greifenhagen, den 29. Januar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Vorschriften für die Abstammung in Oberschlesien.

Die Interalliierte Regierung- und Weisheitskommission für Oberschlesien, kraft der Befugnisse, die ihr durch den zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland geschlossenen, am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrag übertragen worden sind, ordnet folgendes an:

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Stimmrecht.

Berechtigt zur Teilnahme an der Volksabstimmung in Oberschlesien ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechts, die nachstehenden Bedingungen genügt:

a) Sie muß am 1. Januar 1921 das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben,

b) sie muß in der Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, geboren sein, oder dort seit dem 1. Januar 1904 oder seit einem früheren Zeitpunkte ihren Wohnsitz haben, oder von den deutschen Behörden, ohne Beibehaltung des Wohnsitzes in der Zone, ausgewiesen worden sein. Gemäß Artikel 88 des Friedensvertrages von Versailles werden die Stimmberechtigten berufen, zu erklären, ob sie zu Deutschland oder zu Polen zu gehören wünschen.

Jeder Stimmberechtigte verfügt über eine Stimme.

Artikel 2 pp.

Artikel 3.

Einteilung der Stimmberechtigten.

Mit Rücksicht auf die Aufstellung der Stimmlisten werden die Stimmberechtigten je nach der Art der Ausweisung, die sie zum Nachweise ihrer Berechtigung zur Eintragung in die Stimmlisten vorzulegen haben, in folgende Kategorien eingeteilt:

A. In Oberschlesien geborene und in diesem Gebiet wohnende Personen, die nachstehend in abgekürzter Form als „gebürtige Bewohner“ bezeichnet werden.

B. In Oberschlesien geborene, aber in diesem Gebiet nicht wohnende Personen, die nachstehend in abgekürzter Form als „gebürtige aber nicht ansässige Personen“ bezeichnet werden.

C. Außerhalb Oberschlesiens geborene Personen, die seit dem 1. Januar 1904 oder seit einem früheren Zeitpunkte in diesem Gebiet ununterbrochen wohnen, nachstehend in abgekürzter Form „als nicht gebürtige Bewohner“ bezeichnet.

D. Außerhalb Oberschlesiens wohnende Personen, die im Abstammungsgebiet am 1. Januar 1904 ihren Wohnsitz hatten, ihn aber infolge ihrer Ausweisung aus dem Gebiete durch die deutschen Behörden nicht beibehalten haben, und nachstehend in abgekürzter Form als „Ausgewiesene“ bezeichnet werden.

Abstammungswohnsitz.

Artikel 4.

Jeder stimmt in der Gemeinde ab, in welcher er am 1. Oktober 1920 seinen Wohnsitz hatte oder, wenn er im Abstammungsgebiet nicht wohnt, in der Gemeinde, in der er geboren ist.

Die Ausgewiesenen stimmen in der Gemeinde ab, in welcher sie ihren Wohnsitz hatten, als sie aus dem Abstammungsgebiet ausgewiesen wurden.

Artikel 5 und 6 pp.

Artikel 7.

Wahlbezirke.

Das Abstimmungsergebnis wird gemeindeweise und zwar nach der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde festgestellt.

Zu diesem Zweck:

1. Bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk.
2. Die Abstimmung in den Gutsbezirken wird durch die Bestimmungen nachstehenden Artikels geregelt.

Artikel 8, 9 pp.

Artikel 10.

Zeit- und Fristbestimmungen.

Die Fristen für die Arbeiten zur Vorbereitung der Abstimmung beginnen mit Montag, dem 10. Januar 1921, d. i. mit dem Tage des Inkrafttretens vorliegender Vorschriften zu laufen; am selben Tage werden die interalliierten Kreisbüros in Tätigkeit treten.

Für die Vorarbeiten werden folgende Zeitpunkte festgesetzt:

Vom 10. bis 14. Januar Errichtung der paritätischen Gemeindeausschüsse.

Am 14. Januar Beginn der dreiwöchigen Frist für die Eintragung in die Stimmlisten.

Am 3. Februar, 6 Uhr abends, Schluß der Eintragungsfrist.

Am 6. Februar, Beginn der Auslegung der vorläufigen Stimmlisten. Mit diesem Tag Beginn der zwölfstägigen Frist für die Einreichung von Einsprüchen.

Am 17. Februar, 6 Uhr abends, Ablauf der Frist für die Einreichung von Einsprüchen.

Am 3. März, 6 Uhr abends, Ablauf der Frist für die Entscheidungen der interalliierten Büros über die Einsprüche.

Am 8. März trifft die Regierungskommission ihre letzten Entscheidungen über die Einsprüche.

Die Wahltage werden durch die Regierungskommission später bekannt gemacht.

Zweites Kapitel.

Für die Abstimmung geschaffene Behörden.

Artikel 11.

Die von der Regierungskommission für die Abstimmung geschaffenen Behörden sind:

in jeder Gemeinde, der paritätische Gemeindeausschuss für die Abstimmung, nachstehend in abgekürzter Form als „paritätischer Ausschuss“ bezeichnet, und in den einzelnen Wahlabteilungen das Wahlbüro, in jedem Kreis, das Interalliierte Kreisbüro für die Abstimmung, nachstehend als Interalliiertes Büro bezeichnet.

Diese Behörden sind befugt, von den zuständigen Dienststellen alle erforderlichen Auskünfte einzuholen und die Mitteilung aller in Betracht kommenden Schriftstücke in Urschrift oder Abschrift zu verlangen.

Artikel 12—21 pp.

Drittes Kapitel.

Aufstellung der Listen.

Vorläufige Listen.

Artikel 22.

Es wird für jede Gemeinde eine Stimmliste aufgestellt unter der Verantwortung des paritätischen Ausschusses, der über jede Eintragung entscheidet. Die Liste wird in doppelter Ausfertigung aufgestellt; die Abstimmungsberechtigten sind gemäß Artikel 3 in 4 Kategorien eingeteilt, je nach der Art der Ausweisung, die sie zur Begründung ihrer Eintragung in die Stimmlisten beizubringen haben, und zwar:

- A. gebürtige Bewohner,
- B. gebürtige, aber nicht ansässige Personen,
- C. nicht gebürtige Bewohner,
- D. Ausgewiesene.

Artikel 23.

Kategorie A.

Die Eintragung der in Oberschlesien geborenen und im Abstammungsgebiet ihren Wohnsitz habenden Personen erfolgt von Amtswegen; indes wird denselben anheimgestellt, sich zu überzeugen, daß ihre Eintragung vorchriftsmäßig erfolgt ist.

Die im Wohnorte erfolgende Eintragung der in Oberschlesien geborenen, aber in einer anderen Gemeinde als ihrem Geburtsorte wohnenden Personen, wird von dem paritätischen Ausschusse des Eintragungsortes dem paritätischen Ausschusse des Geburtsortes durch eine Mitteilung angezeigt, die den Zweck hat, eine Prüfung der Angaben dieser Personen zu ermöglichen und einer doppelten Eintragung vorzubeugen.

Personen, die nach dem 1. Oktober 1920 ihren Wohnsitz geändert haben, müssen selbst umgehend dafür sorgen, daß sie in der Gemeinde eingetragen werden, in der sie zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz haben.

Artikel 24.

Die in Oberschlesien geborenen, in diesem Gebiet aber nicht wohnenden Personen, sowie die außerhalb

Oberschlesiens geborenen, in diesem Gebiet seit dem 1. Januar 1904 oder seit einem früheren Zeitpunkte wohnenden Personen werden nur auf ihren Antrag eingetragen. Zu diesem Zwecke haben sie an den paritätischen Ausschuss der Gemeinde, in welcher sie gemäß Artikel 4 ihr Stimmrecht auszuüben berufen sind, ein eigenhändig unterzeichnetes und von ihnen persönlich ausgehendes Gesuch nach den beigefügten Mustern einzureichen, dem die verlangten Ausweispapiere beizufügen sind.

Artikel 25.

Kategorie B.

Die in Oberschlesien geborenen, aber in diesem Gebiete nicht wohnenden Personen müssen, um ihre Eintragung zu erlangen, vor dem paritätischen Ausschuss ihrer Geburtsgemeinde ihre Identität nachweisen.

Ihr Eintragungsgesuch muß zu diesem Zweck mit einem erst vor kurzer Zeit aufgenommenen und von den Gemeinde- oder Polizeibehörden ihres jetzigen Wohnortes gestempelten und bescheinigten Lichtbild versehen sein. Dem Eintragungsgesuch ist ein zweites Exemplar des Lichtbildes beizufügen, das zur Ausstellung des Personalausweises verwendet wird, welcher dazu bestimmt ist, ihnen bei der Einreise in Oberschlesien als Paß und sodann als Stimmkarte zu dienen.

Ihr Gesuch hat weiter die genaue Angabe ihres letzten Wohnsitzes im Abstammungsgebiet, sowie die Angabe der Zeit, zu welcher sie das Gebiet verlassen haben, zu enthalten.

Es hat ferner alle zum Nachweise ihrer Identität erforderlichen Angaben, sowie, mit Ausnahme von Fällen, wo dieses offenbar nicht möglich ist, die Bezeichnung zweier oder mehrerer in ihrer Geburtsgemeinde, oder, in Ermangelung solcher, in einer anderen Ortschaft Oberschlesiens wohnender Personen, die deren Identität bezeugen können, zu enthalten.

Artikel 26.

Kategorie C.

Die außerhalb Oberschlesiens geborenen, in diesem Gebiet seit dem 1. Januar 1904 oder seit einem früheren Zeitpunkt ihren Wohnsitz habenden Personen haben sich über die Dauer und Beständigkeit ihres Aufenthalts in Oberschlesien auszuweisen.

Wenn sie seit dem 1. Januar 1904 nacheinander in verschiedenen Orten des Gebiets gewohnt haben, so haben sie jede Erklärung über ihren Wohnsitz von den Gemeinde- oder Polizeibehörden ihrer aufeinanderfolgenden Wohnorte mit einer Beglaubigung versehen zu lassen.

Personen, die seit dem 1. Januar 1904 ihren Wohnsitz nicht geändert haben, brauchen eine Bestätigung ihrer Erklärung über ihren Wohnsitz nicht einzureichen; aber der paritätische Ausschuss hat für die Prüfung der Richtigkeit ihrer Angaben selbst zu sorgen.

Die in gegenwärtigem Artikel erwähnten Personen haben außerdem, wenn sie nach dem 1. Januar 1896 geboren sind, ihrem Eintragungsgesuch eine Geburtsurkunde beizufügen.

Die Fortdauer der Ansässigkeit ist durch die Abwesenheit, welche die Ableistung des Militärdienstes mit sich bringt, nicht unterbrochen.

Die Eintragung derjenigen Personen, die ihren Wohnsitz im Laufe der 10 Monate geändert haben, die dem 1. Oktober 1920, d. h. dem Datum, nach welchem gemäß Artikel 4 der Abstammungswohnsitz bestimmt wird, vorangehen, wird von dem paritätischen Ausschusse des Eintragungsortes dem paritätischen Ausschusse ihres vorherigen Wohnsitzes durch eine Mitteilung bekanntgemacht, die den Zweck hat, einer doppelten Eintragung vorzubeugen.

Personen, die nach dem 1. Oktober 1920 ihren Wohnsitz geändert haben, müssen umgehend dafür sorgen, daß sie in der Gemeinde eingetragen werden, in der sie zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz hatten.

Artikel 27.

Kategorie D.

Die außerhalb Oberschlesiens geborenen Personen, die am 1. Januar 1904 im Abstammungsgebiete ihren Wohnsitz hatten, ihn aber infolge ihrer Ausweisung aus diesem Gebiete durch die deutschen Behörden nicht beibehalten haben, müssen ihr Eintragungsgesuch an die Regierungskommission in Oppeln senden und dabei alle ihre Ausweisung bezüglichen Aufklärungen schriftlich mitteilen.

Artikel 28.

Eintragungperiode.

Der paritätische Ausschuss nimmt während der im Artikel 10 vorgesehene einundzwanzig Tage (14. Januar bis 3. Februar) Eintragungsgesuche entgegen.

Nachdem der paritätische Ausschuss gemäß der Bestimmungen des Artikels 13, über das Eintragungsgesuch beraten hat, entscheidet er über die Annahme oder die Nichtannahme jedes einzelnen Gesuchs.

Wenn ein Eintragungsgesuch nicht angenommen oder dem Interalliierten Büro zur Entscheidung übermittelt